

FMA-Wegleitung 2019/5 – Sozial- und arbeitsrechtliche Bestimmungen für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionsfonds im Fürstentum Liechtenstein gemäss Art. 11 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2016/2341

Referenz:	FMA-WL 2019/5
Adressaten:	Pensionsfonds
Betrifft:	Sozial- und arbeitsrechtliche Bestimmungen für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionsfonds im Fürstentum Liechtenstein
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	01.04.2019
Letzte Änderung:	01.04.2019

1. Allgemeines

Am 13. Januar 2019 sind das Gesetz vom 9. November 2018 und die zugehörige Verordnung vom 18. Dezember 2018 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG, LGBl. 2018 Nr. 464, und Pensionsfondsverordnung; PFV, LGBl. 2018 Nr. 477) in Kraft getreten. Das PFG sowie die PFV dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (nachfolgend: Richtlinie).

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (nachfolgend: Einrichtung oder Pensionsfonds) mit Sitz in einem EWRA-Mitgliedstaat haben bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit in Liechtenstein insbesondere nachfolgende inländische Bestimmungen zu beachten.

2. Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Pensionsfondsgesetz und Pensionsfondsverordnung (PFG; LGBl. 2018 Nr. 464 / PFV; LGBl. 2018 Nr. 477):

Art. 6 PFG – Bewilligungspflicht

Einrichtungen mit Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat bedürfen keiner Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit in Liechtenstein, sofern sie die besonderen Bedingungen gemäss Art. 72 f. PFG erfüllen.

Art. 73 PFG - Verfahren für die Aufnahme der grenzüberschreitenden Tätigkeit

Einrichtungen mit Sitz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat, welche in Liechtenstein grenzüberschreitend tätig sein wollen bzw. Trägerunternehmen aus Liechtenstein akzeptieren wollen, haben dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats mitzuteilen (vgl. Art. 11 Abs. 3 Richtlinie). Basierend auf Art. 11 Abs. 4 Richtlinie sollte die FMA innerhalb von einer Frist von drei Monaten von der Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Absicht der Einrichtung zur grenzüberschreitenden Tätigkeit in Liechtenstein informiert werden. Die FMA äussert sich zu diesem Vorhaben innerhalb von sechs Wochen ab Erhalt der Angaben und informiert über die einschlägigen sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie über die im Inland für die grenzüberschreitende Tätigkeit geltenden Auskunftspflicht.

Art. 64 PFG – Geschäftsgeheimnis

Die Mitglieder der Organe von Einrichtungen, ihre Mitarbeiter sowie die sonst für die Einrichtung tätigen Personen sind zur Geheimhaltung von nicht öffentlich bekannten Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber Gerichten und anderen Behörden. Versorgungsanwärter oder Leistungsempfänger können von der Geheimhaltungspflicht entbinden.

Art. 86 PFG – Massnahmen gegen Einrichtungen, die in einem anderen EWRA-Vertragsstaates zugelassen sind

Wird festgestellt, dass eine Einrichtung aus einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, die in Liechtenstein grenzüberschreitend tätig ist, die inländischen Rechtsvorschriften nicht einhält, so informiert die FMA umgehend die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates und ersucht diese, gegen die Einrichtung vorzugehen. Bei anhaltenden Verstössen gegen die inländischen Rechtsvorschriften kann die FMA nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der Einrichtung eine weitere Geschäftstätigkeit im Inland untersagen sowie alle erforderlichen Massnahmen anordnen.

Art. 89 PFG - Mitteilungspflicht ausländischer Einrichtungen

In Liechtenstein tätige Einrichtungen mit Sitz oder Hauptverwaltung im Ausland haben der FMA unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn ihnen in einem anderen Staat die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb entzogen worden ist.

3. Sozialrechtliche Bestimmungen

3.1 Pflichtversicherungen im Fürstentum Liechtenstein

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die obligatorische Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; LGBl. 1952 Nr. 29) (1. Säule) obliegt der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK Anstalt. Die in Liechtenstein tätigen Arbeitgeber haben die Beitrags- und Abrechnungspflichten gemäss AHVG zu beachten.

Krankenversicherung

Für die Krankenversicherung ist die Gesetzgebung über die Krankenversicherung zu beachten, deren Vorschriften zwingend für sämtliche Krankenversicherungsverträge gelten (vgl. das Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung; KVG, LGBl. 1971 Nr. 50 und die Verordnung vom 14. März 2000 zum Gesetz über die Krankenversicherung, KVV, LGBl. 2000 Nr. 74).

Nach dem KVG wird unterschieden zwischen der obligatorischen Versicherung (Krankenpflege, Krankentaggeld) und der freiwilligen Versicherung (über die Pflichtversicherung hinausgehende Leistungen). Die Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung nach dem KVG (Krankenpflege und Krankentaggeld) bleibt den anerkannten Krankenkassen vorbehalten (Art. 1 ff. KVG).

Obligatorische Unfallversicherung

Die obligatorische Unfallversicherung (gegen Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle, Berufskrankheiten) wird in der Gesetzgebung über die obligatorische Unfallversicherung vom 28. November 1989 (UVersG, LGBl. 1990 Nr. 46) und in der Verordnung vom 4. September 1990 über die obligatorische Unfallversicherung (UVersV, LGBl. 1990 Nr. 70) geregelt.

Ein Pensionsfonds darf nicht in den Geltungsbereich der genannten obligatorischen Sozialversicherungen eingreifen.

3.2 Gesetz vom 10. März 1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann (GLG; LGBl. 1999 Nr. 96)

Aufgrund des Geschlechts, insbesondere unter Berufung auf den Ehe- oder Familienstand, bei Frauen auf Schwangerschaft, darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden. Dies gilt in Bezug auf den Zugang zur Erwerbstätigkeit, den beruflichen Aufstieg, die Entlohnung und Organisation.

4. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 (ABGB; LGBl-Nr 1003.001 LR-Nr 210.0):

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch regelt in §1173a Art. 1 ff. das Arbeitsvertragsrecht. Folgende Bestimmungen sind für den Pensionsfonds bzw. das liechtensteinische Trägerunternehmen zu beachten:

§ 1173a Art. 28a ABGB - Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Der Arbeitgeber darf personenbezogene Daten über den Arbeitnehmer verarbeiten, soweit dies erforderlich ist für die Entscheidung über die Begründung, die Durchführung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Erfüllung von gesetzlichen Rechten und Pflichten. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist abweichend von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dann zulässig, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung arbeitsrechtlicher Pflichten und des Sozialschutzes erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (siehe zum Anwendungsbereich Art. 2 DSG).

§1173a Art. 37 und 38 ABGB - Pflichten des Arbeitgebers/Forderungen des Arbeitgebers

Art. 37 ABGB regelt die Zuwendungen an eine Personalfürsorgestiftung sowie die Beitragsleistung und Auskunftspflicht bei der Personalfürsorge. In diesem Zusammenhang schreibt Art. 37 Abs. 4 ABGB vor, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den erforderlichen Aufschluss über die ihm gegen eine Personalfürsorgeeinrichtung oder einen Versicherungsträger zustehenden Forderungsrechte zu erteilen hat. Diese Bestimmung ist relativ zwingender Natur. Es darf darum nur zu Gunsten des Arbeitnehmers von Abs. 4 abgewichen werden.

Art. 38 ABGB regelt die Forderungsrechte des Arbeitnehmers bei Spareinrichtungen wie folgt:

Hat der Arbeitnehmer für die Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenvorsorge Beiträge an eine Spareinrichtung geleistet und erhält er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses von ihr keine Leistungen, so hat er gegen sie eine Forderung, die mindestens seinen Beiträgen samt Zins entspricht.

Sind vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber oder, aufgrund einer Abrede, von diesem allein für fünf oder mehr Jahre Beiträge geleistet worden, so entspricht die Forderung des Arbeitnehmers, ausser seinen eigenen Beiträgen, einem der Anzahl der Beitragsjahre angemessenen Teil der Beiträge des Arbeitgebers, in beiden Fällen samt Zins.

Sind für 20 oder mehr Jahre Beiträge geleistet worden, so entspricht die Forderung dem gesamten durch die Beiträge des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers gebildeten Sparguthaben samt Zins.

Ist mit der Spareinrichtung eine Risikoversicherung verbunden, so kommen die Aufwendungen zur Deckung des Risikos für die Dauer des Arbeitsverhältnisses von der Forderung des Arbeitnehmers in Abzug.

§ 1173a Art. 43 ff. ABGB - Übergang des Arbeitsverhältnisses

Art. 43 ff. ABGB regeln den Übergang des Arbeitsverhältnisses (und mit diesem den Übergang aller Rechte und Pflichten vom Veräusserer auf den Erwerber), wenn ein Unternehmen, ein Betrieb, beziehungsweise ein Unternehmens- oder ein Betriebsteil durch Vertrag oder Verschmelzung übergeht. Es wird jedoch auf § 1173a Art. 43 Abs. 1 2. Satz ABGB verwiesen. Gemäss dieser Regelung erfolgt in Bezug auf Rechte, die dem Arbeitnehmer auf Leistungen betrieblicher oder ausserbetrieblicher Sozialversicherungseinrichtungen ausserhalb des gesetzlichen Obligatoriums zustehen, kein Übergang.

§ 1173a Art. 43a ABGB regelt die Unterrichtung und Anhörung (ebenfalls beim Übergang von Betriebsteilen etc.). Insbesondere sind den Arbeitnehmervertretungen im Zuge der Unterrichtung und Anhörung gemäss § 1173a Art. 43a Abs. 1 ABGB die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer mitzuteilen.

§ 1173a Art. 43b ABGB schliesst die Anwendung von § 1173a Art. 43 Abs. 1, 4 bis 9 ABGB im Hinblick auf die Sicherstellung des Überlebens zahlungsunfähiger Unternehmen bei Übergängen im Rahmen eines Liquidationsverfahrens aus.

Für Übergänge von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- bzw. Betriebsteilen, bei denen gegen den Veräusserer ein Konkursverfahren oder ein entsprechendes Verfahren mit dem Ziel der Auflösung des Vermögens eröffnet wurde, finden Art. 43 Abs. 1, 4 bis 9 keine Anwendung.

§ 1173a Art. 60 ff. ABGB – Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

In § 1173a Art. 60 ABGB ist die Fälligkeit von Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis und in § 1173a Art. 62 bis 64 ABGB die Abgangsentschädigung geregelt.

Im Rahmen der beruflichen Vorsorge (im obligatorischen und überobligatorischen Bereich) gilt das Prinzip der vollen Freizügigkeit, was eine Reduktion der Abgangsentschädigung nach sich zieht.

Gemäss § 1173a Art. 60 ABGB hat der Arbeitgeber insoweit keine Entschädigung zu leisten, als eine Personalfürsorgeeinrichtung künftige Vorsorgeleistungen zu erbringen hat, welche die vom Arbeitnehmer geleisteten Beiträge, bei Spareinrichtungen samt Zins, übersteigen, unter Abzug der Aufwendungen zur Deckung eines Risikos für die Dauer des Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitgeber hat auch insoweit keine Entschädigung zu leisten, als er dem Arbeitnehmer künftige Vorsorgeleistungen verbindlich zusichert oder durch einen Dritten zusichern lässt.

5. Informations- und Auskunftspflichten

Art. 52 PFG - Auskunftspflichten gegenüber potenziellen Versorgungsanwärttern, Versorgungsanwärttern und Leistungsempfängern

Unter Berücksichtigung der Art des Altersversorgungssystems haben Einrichtungen potenziellen Versorgungsanwärttern mindestens Informationen nach Art. 57 PFG, Versorgungsanwärttern mindestens die Informationen nach Art. 53 bis 56 und Art. 58 bis 60 PFG sowie Art. 12 PFV und Leistungsempfängern mindestens die Informationen nach Art. 53, 59 und 60 PFG zur Verfügung zu stellen. Bei der Bereitstellung der Informationen sind die Anforderungen des Art. 55 Abs. 2 PFG zu beachten.

Art. 53 PFG – Allgemeine Informationen zum Altersversorgungssystem

Einrichtungen haben Versorgungsanwärtter und Leistungsempfänger über das betreffende Altersversorgungssystem ausreichend zu informieren. Die Informationen haben insbesondere Auskunft über die in Abs. 2 aufgezählten Punkte zu geben. Besondere Angaben sind nach Abs. 3 zu machen, wenn bei Altersversorgungssystemen die Versorgungsanwärtter ein Anlagerisiko tragen.

Art. 54 bis 56 PFG und Art. 13 PFV – Leistungs- und Renteninformation sowie Zusatzinformationen

Einrichtungen sind gemäss Art. 54 PFG verpflichtet, für jeden Versorgungsanwärtter ein knappes und präzises Dokument zu erstellen, das die für ihn wesentliche Leistungs- und Renteninformation enthält. Die darin enthaltenen Informationen müssen präzise sein, aktualisiert werden und den Versorgungs-

anwärtern mindestens alle 12 Monate auf elektronischem Weg zugänglich gemacht werden. Die Bezeichnung des Dokuments enthält den Begriff „Leistungs-/ Renteninformation“.

Die Leistungs-/Renteninformation hat insbesondere die in Art. 55 Abs. 1 Bst. a bis h PFG aufgelisteten Informationen zu enthalten. Namentlich also Angaben zur Person des Versorgungsanwärters, zur Einrichtung und zum Trägerunternehmen sowie zu den prognostizierten Versorgungsleistungen. Bei der Projektion der voraussichtlichen Versorgungsleistungen im Zeitpunkt des Renteneintrittsalters sind die in Art. 13 Abs. 2 PFV genannten Aspekte zu berücksichtigen.

In Art. 56 PFG sind ergänzenden Angaben statuiert, welche die Leistungs-/ Renteninformation zu enthalten hat. Beispielsweise sind praktische Informationen über die Optionen, die das Altersversorgungssystem Versorgungsanwärtern anbietet oder über die Leistungen und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 57 PFG – Auskunftspflicht gegenüber potenziellen Versorgungsanwärtern

Einrichtungen haben potenzielle Versorgungsanwärter, die nicht automatisch in ein Altersversorgungssystem aufgenommen werden gemäss Abs. 1 Bst. a bis d, über alle ihnen zur Verfügung stehenden einschlägigen Optionen, über die einschlägigen Merkmale des Altersversorgungssystems, über Informationen darüber, ob und inwieweit Umwelt-, Klima-, soziale und Unternehmensführungsaspekte in der Anlagepolitik berücksichtigt werden sowie wo weitere Informationen zur Verfügung stehen, zu informieren.

Die Einrichtung hat potenzielle Versorgungsanwärter, die automatisch in ein Altersversorgungssystem aufgenommen sind im gleichen Umfang (Abs. 3 Bst. a bis d) zu informieren wie potenzielle Versorgungsanwärter, die nicht automatisch in eine Versorgungseinrichtung aufgenommen werden.

Tragen Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko oder können sie Anlageentscheidungen treffen, so sind die potenziellen Versorgungsanwärter gemäss Abs. 2 speziell über die frühere Performance von Investitionen zu orientieren.

Art. 58 PFG – Auskunftspflicht gegenüber Versorgungsanwärtern in der Phase vor dem Eintritt in den Ruhestand

Zusätzlich zur Leistungs-/Renteninformation haben die Einrichtungen jedem Versorgungsanwärter rechtzeitig, bevor dieser das Rentenalter erreicht, oder auf seine Anfrage hin Angaben zu den Auszahlungsoptionen zu machen, die ihm in Bezug auf die Inanspruchnahme der Altersversorgungsleistung offen stehen.

Art. 59 PFG - Auskunftspflicht gegenüber Leistungsempfängern in der Auszahlungsphase

Einrichtungen haben die Leistungsempfänger regelmässig über die ihnen zustehenden Leistungen und die entsprechenden Auszahlungsoptionen zu unterrichten. Tragen die Leistungsempfänger in der Auszahlungsphase ein wesentliches Anlagerisiko, so müssen sie regelmässig angemessen informiert werden.

Die Leistungsempfänger sind von den Einrichtungen unverzüglich nach einem endgültigen Beschluss zu informieren, der zu einer Kürzung der den Leistungsempfängern zustehenden Versorgungsleistungen führt. Diese Information muss drei Monate vor Umsetzung des Beschlusses erfolgen.

Art. 60 PFG – Weitere Auskünfte, die den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern auf Anfrage zu erteilen sind

Auf Anfrage eines Versorgungsanwärters, eines Leistungsempfängers oder von deren Vertretern hat die Einrichtung den Jahresabschluss und den jährlichen Lagebericht nach Art. 44 PFG, die Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik nach Art. 29 Abs. 1 bis 3 PFG sowie alle weiteren Angaben zu den Annahmen, die für die Erstellung der Projektionen nach Art. 55 Abs. 1 lit. d PFG zugrunde gelegt werden, zur Verfügung zu stellen.



Bezug von liechtensteinischen Gesetzesblättern

Sämtliche vorstehend erwähnten Gesetze können unter folgender Adresse bezogen werden:
Regierungskanzlei, FL - 9490 Vaduz

Tel. + 423 236 61 11
oder <http://www.gesetze.li>

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li